

nicht nur alle Beweismöglichkeiten im Hinblick auf die Feststellung der Schuld erschöpfen, sondern es ist nach meiner Meinung auch verpflichtet, Beweis im Hinblick darauf zu erheben, ob der Angeklagte nach § 221 Ziff. 1 oder 2 StPO freizusprechen ist. Erst wenn die Beweiserhebungen auch in dieser Richtung zu keinem zweifelsfreien Ergebnis führen, ist das Gericht rri. E. berechtigt, von der Möglichkeit des Freispruches mangels Beweises (§ 221 Ziff. 3 StPO) Gebrauch zu machen.

Tut es das, so muß sich das Gericht bei der Abfassung seines Urteils — diese Bemerkung sei, obwohl sie nicht unmittelbar zur Beweislehre gehört, gestattet — nach meiner Auffassung darüber im klaren sein, daß der Angeklagte bei Freispruch mangels Beweises nicht nur als unschuldig gilt, sondern daß er tatsächlich als unschuldig zu behandeln ist. Eine andere Auffassung zu diesem Problem führt m. E. zu einem politisch nicht richtigen Ergebnis, da sie den Freigesprochenen mit einem Makel behaftet, der seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschwert.

UL Die strafprozessualen Beweise

Das zweite Element des strafprozessualen Beweises als Vorgang, als Prozeß zur Erforschung der Wahrheit, bilden die Beweise. Unter diesem Begriff fallen sowohl die Tatsachen, auf die sich die Organe der Strafrechtspflege bei der Feststellung der Tatsachen stützen, die — im konkreten Fall — Gegenstand der Beweisführung sind (die Beweistatsachen), wie auch die Mitteilungsquellen, aus denen diese Beweistatsachen stammen (die Beweismittel). Diese Gleichstellung zwischen Beweistatsachen und Beweismitteln, die hier vom Begrifflichen her erfolgt — beide werden als Beweise bezeichnet —, bedeutet jedoch nicht, daß beide auch in ihrer prozessualen Funktion gleichgestellt sind. Hier besteht zwischen ihnen ein wesentlicher Unterschied.

1. Die Beweistatsachen sind die objektiven Gründe, Beweisgründe oder Beweisargumente, auf denen der Nachweis der Tatsachen beruht, die Gegenstand der Beweisführung sind. Sie stellen die strafprozessualen Beweise im eigentlichen Sinne dar. Das findet seine Erklärung in der logischen Struktur des strafprozessualen Beweises als Vorgang. Bekanntlich gehören die Tatsachen, die die zu untersuchende Handlung bilden, also Gegenstand der Beweisführung sind, dann, wenn Untersuchungsorgane, Staatsanwalt und Gericht sie festzustellen, sie zu beweisen haben, der Vergangenheit an. Sie sind der unmittelbaren Wahrnehmung durch die Organe der Strafrechtspflege entzogen. Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht müssen sich, um ihre Existenz nachzuweisen, auf andere, nicht mit der zu untersuchenden Handlung identische Umstände, Gründe stützen, die es ihnen erlauben, die in der Vergangenheit liegende Handlung der objektiven Wirklichkeit entsprechend zu rekonstruieren. Solche anderen *zuverlässigen* Umstände oder Gründe können aber, da der zu beweisende Gegenstand aus Tatsachen besteht, wiederum nur Tat-